

RS OGH 1955/10/12 2Ob441/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1955

Norm

ABGB §1297

ABGB §1304

StPolO §16

Rechtssatz

- 1) Ein Transportleiter ist verpflichtet, danach zu sehen, daß der Lenker eines zu seinem Transport gehörigen Lastkraftwagens die beim Rückwärtsfahren erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit und besondere Vorsicht anwendet.
- 2) Aus dem Umstande, daß jemand einen Wagen ohne besondere Aufforderung besteigt, kann sein Mitverschulden an einem in der Folge eingetretenen Unfall nicht abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 441/55

Entscheidungstext OGH 12.10.1955 2 Ob 441/55

Veröff: ZVR 1956/32 S 42

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0038732

Dokumentnummer

JJR_19551012_OGH0002_0020OB00441_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>